



Merkblatt für Urlaubsregelungen

Der jährliche Urlaubsanspruch richtet sich grundsätzlich nach dem Urlaubsanspruch, den alle Arbeitnehmer/-innen des Betriebes erhalten!

Für Jugendliche greifen die Regelungen aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§19 JArbSchG), für Volljährige die aus dem Bundesurlaubsgesetz (§3 BurlG) ein. Maßgeblich ist das **Alter zu Beginn eines jeden Kalenderjahres** (1. Januar).

Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen (z.B. durch beiderseitige tarifliche Bindung, Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages oder vertragliche Vereinbarung), besteht bei einer regelmäßigen Sechs- bzw. Fünftagewoche ein jährlicher gesetzlicher Urlaubsanspruch wie folgt:

Alter bei Beginn des Kalenderjahres am 1 Januar	Jährlicher Urlaubsanspruch von
noch nicht 16 Jahre alt	30 Werktage / 25 Arbeitstage
noch nicht 17 Jahre alt	27 Werktage / 23 Arbeitstage
noch nicht 18 Jahre alt	25 Werktage / 21 Arbeitstage
das 18. Lebensjahr bereits vollendet	24 Werktage / 20 Arbeitstage

Der volle gesetzliche Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen (§4 BurlG) des Arbeitsverhältnisses erworben. Beginnt das Arbeitsverhältnis beispielsweise am 1. Januar eines Kalenderjahres und besteht über den 30. Juni des Kalenderjahres hinaus, so steht dem Arbeitnehmer ein Urlaubsanspruch von mindestens 24 Werktagen (bei einer 6-Tage Woche) oder 20 Arbeitstagen (bei einer 5-Tage Woche) zu.

Kurz: bei Ausbildungsbeginn vor dem 01.07. oder
bei Ausbildungsende nach dem 30.06.

hat der Auszubildende stets mindestens den **vollen** Urlaubsanspruch!

Teilurlaub (§ 5 BUrlG):

- (1) Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer
 - a) für Zeiten eines Kalenderjahres; für die er wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt;
 - b) wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet;
 - c) wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.
- (2) Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben; sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.